

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2018/025**

freigegeben am **08.02.2018**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

**Datum: 02.02.2018**

### **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 - Windenergie Lehmdermoor**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.02.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.02.2018	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 19.02.2018 berücksichtigt.
2. Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mit der 71. Flächennutzungsplanänderung wird die Potenzialfläche 3 „Delfshausen“ der Standortpotenzialflächenstudie für Windparks in ihrer gesamten Größe für eine entsprechende Nutzung vorbereitet. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt die weitere Beplanung in mehreren Abschnitten durch die Aufstellung von mehreren Bebauungsplänen, da verschiedene Vorhabenträger Zugriff auf entsprechende Teilflächen haben.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 soll der nördliche Teilbereich der Potenzialfläche für die Errichtung von 2 Windenergieanlagen durch den Vorhabenträger Windkonzept Projektentwicklungs GmbH & Co.KG ausgewiesen werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 umfasst ein ca. 15,5 ha großes landwirtschaftlich genutztes Areal, welches – abgesehen von den konkreten Standorten der Windenergieanlagen – auch künftig für diese Nutzung zur Verfügung steht. Hierfür wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ überlagernd mit einer Fläche für die Landwirtschaft festgelegt. Zudem werden private Erschließungswege für die dauerhafte Erreichbarkeit der Windenergieanlagen festgelegt. Auf die bisherige Beratung zum Aufstellungsbeschluss, in der die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 detailliert dargestellt werden, wird verwiesen (s. Vorlage 2016/135).

Im Vergleich zum Vorentwurf musste der nun vorliegende Entwurf in seinem Geltungsbereich reduziert werden, wodurch ein Standort einer Windenergieanlage entfiel. Aufgrund von bauordnungsrechtlich erforderlichen Abständen zu Nachbargrundstücken, für die der Vorhabenträger bisher kein Zugriffsrecht erlangen konnte, musste der Standort für die weitere Planung entfallen. Insoweit sieht der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 nur noch zwei Standorte für Windenergieanlagen vor. Auf den übrigen Teilbereichen der Potenzialfläche 3 „Delfshausen“ können voraussichtlich weitere 2 bis 3 Windenergieanlagen errichtet werden, deren planungsrechtliche Zulässigkeit über eine separate Bauleitplanung zu regeln ist (s. Vorlage 2018/031).

Zwischenzeitlich hat für die von der Windkonzept Projektentwicklungs GmbH & Co.KG beantragten Windenergieanlagen im nördlichen Teilbereich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange stattgefunden. Von der Öffentlichkeit wurden insgesamt 7 Stellungnahmen eingereicht. Von den Trägern öffentlicher Belange sind 12 Stellungnahmen eingegangen. Alle Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge sind dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Vonseiten der Öffentlichkeit wurden insbesondere die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft sowie die grundsätzliche Standorteignung hinterfragt. Während die Standorteignung bereits in der „Standortpotenzialstudie für Windparks“ aus dem Jahre 2016 grundsätzlich bestätigt wurde, ist die Verträglichkeit der vorliegenden Planung mit den Schutzgütern Mensch, Natur und Landschaft im Rahmen des umfassenden Umweltberichts bestätigt worden. Hierfür wurden umfangreiche Untersuchungen durchgeführt und Fachgutachten erstellt, die als Anlagen zum Umweltbericht dieser Vorlage beigelegt sind.

Zusammenfassend lassen sich die Umweltauswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 wie folgt bewerten:

<b>Schutzgut</b>	<b>Beurteilung der Umweltauswirkungen</b>	<b>Erheblichkeit</b>
<b>Mensch</b>	Keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf Schall / Schatten Weniger erhebliche negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung	•
<b>Pflanzen</b>	Verlust von Pflanzen/Pflanzenlebensräumen	••
<b>Tiere</b>	erhebliche negative Auswirkungen auf Rastvögel und Fledermäuse	••
<b>Boden</b>	erhebliche negative Auswirkungen	••
<b>Wasser</b>	erhebliche negative Auswirkungen	••
<b>Klima und Luft</b>	keine erheblichen negativen Auswirkungen	-

<b>Landschaft</b>	erhebliche Beeinträchtigungen durch Vergrößerung des landschaftsästhetisch beeinträchtigten Bereichs	••
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	keine erheblichen negativen Auswirkungen	-
<b>Wechselwirkungen</b>	keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	-

••• sehr erheblich / •• erheblich / • weniger erheblich / - nicht erheblich

Um die Umweltauswirkungen weitestgehend zu vermeiden und zu minimieren, sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Beispielhaft seien für das Schutzgut Mensch folgende Maßnahmen genannt:

- Die Windenergieanlagen dürfen nur mit individuell festgesetzten maximalen Schalleistungspegel betrieben werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass an allen umliegenden Wohnnutzungen die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden.
- Zur Schonung des Landschaftsbildes sind die Windenergieanlagen mit einem runden Trägerturm und in matten, weißen bis hellgrauen Farbtönen zu errichten.
- Beleuchtungen an den Windenergieanlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen von diesem Verbot ist die notwendige Beleuchtung für Wartungsarbeiten sowie die Kennzeichnung gemäß Luftverkehrsgesetz. Eine Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde vorausgesetzt, verpflichtet sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag gegenüber der Gemeinde, dass eine bedarfsgerechte Nachtbefeuerng zum Einsatz kommt.
- Die Windenergieanlagen sind mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten, durch die sichergestellt wird, dass die vertretbaren Schattenwurfzeiten 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden je Jahr nicht überschreiten.

Durch Vermeidung und Minimierung lassen sich jedoch nicht alle Umweltauswirkungen verringern, sodass für die verbliebenen erheblichen und sehr erheblichen Eingriffe Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind:

<b>Schutzgut</b>	<b>Kompensationsbedarf</b>
Pflanzen – Biotoptypen	<b>16.611 m<sup>2</sup></b>
Tiere - Gastvögel	<b>3,2 ha</b>
Tiere - Brutvögel	<b>4,0 ha</b>
Boden	<b>(9.410 m<sup>2</sup>)</b>
Wasser	<b>4.592 m<sup>2</sup></b>
Landschaft	<b>5,75 ha</b>

Die Kompensation für das Schutzgut Tiere - Gastvögel kann über eine multifunktionale Wirkung zugleich als Maßnahme zur Kompensation der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere - Brutvögel, Boden, Wasser und Landschaft fungieren.

Es werden somit insgesamt Kompensationsflächen mit einer Größenordnung von 19,1 ha durch den Vorhabenträger bereitgestellt, wobei diese teilweise auch zur Kompensation weiterer Bebauungspläne für Windenergieanlage dienen. Es handelt sich um Flächen in Jaderaltendeich, Borbeckerfeld und Rastede (s. auch Seite 89 des Umweltberichts). Als Kompensationsmaßnahmen sind auf diesen Flächen die Extensivierung von Grünland und die Anlegung von Senken und Blänken vorgesehen.

Mithilfe der im Umweltbericht und den Fachgutachten beschriebenen Auswirkungen sowie Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen können die von den Einwendern vorgebrachten Stellungnahmen umfassend abgewogen werden. Im Ergebnis wird daher an den Zielen dieser Bauleitplanung festgehalten und der Entwurf erarbeitet.

Bevor der Satzungsbeschluss gefasst werden kann, ist für den Entwurf die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens werden vom Vorhabenträger getragen.

### **Anlagen:**

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung – Entwurf
3. Begründung mit Anlagen 3-4
  - Vorhaben- und Erschließungsplan
  - Kurzbeschreibung
  - Signaturtechnisches Gutachten für militärische Radaranlagen
4. Geräuschimmissionsgutachten
5. Schattenwurfgutachten
6. Umweltbericht
  - mit Biotoptypenkarte
  - mit Karte zum Landschaftsbild
7. Anlagen 1-7 zum Umweltbericht
  - Brut- und Rastvogelerfassung 2015/ 2016/ 2017
  - Raumnutzungsbeobachtungen 2016
  - Fledermauserfassung 2017
  - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) 2018
  - Geotechnischer Bericht 2016
  - Geotechnische Stellungnahme zum Schutzgut Boden und Wasser 2018
  - Beschreibung des Standortes aus bodenschutz- und wasserrechtlicher Sicht 2017